

**Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern**

Planfeststellungsbehörde

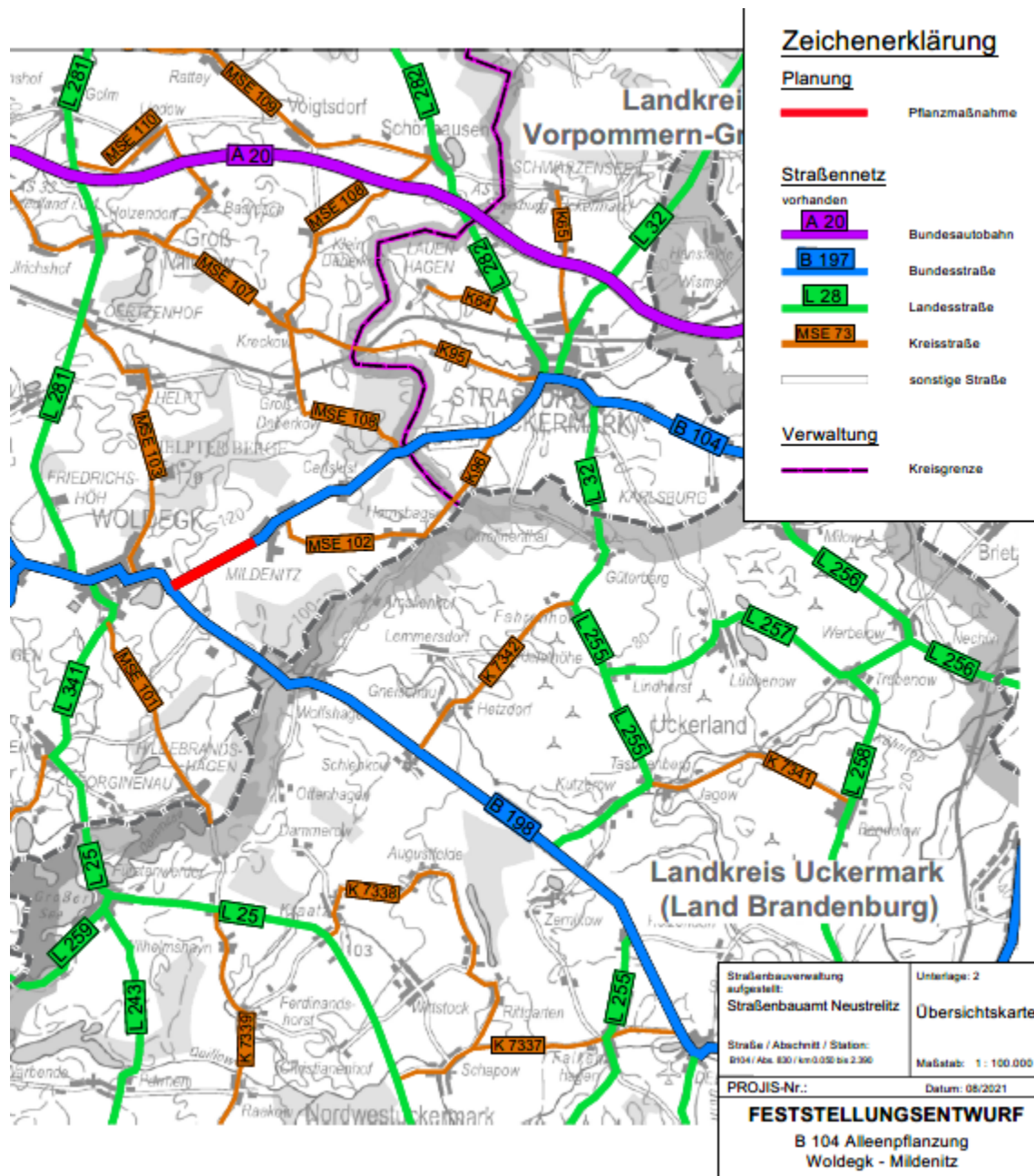


Planfeststellungsbeschluss

**für die Alleenpflanzung an der B 104
zwischen Woldegk und Mildnitz
im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**
(B 104 Abs. 830 von km 0+050 bis km 2+390)

Rostock, 30.06.2026

Übersichtskarte



Inhaltsverzeichnis

1. FESTSTELLUNG DES PLANS	5
1.1 EINGESCHLOSSENE ENTSCHEIDUNGEN	5
1.1.1 <i>Widmung</i>	5
1.1.2 <i>Naturschutzrechtliche Entscheidungen</i>	5
1.2 VORBEHALTE	5
1.2.1 <i>Allgemeiner Entscheidungsvorbehalt</i>	5
1.2.2 <i>Punktueeller Pflanzvorbehalt</i>	5
1.3 ZURÜCKWEISUNGEN	5
1.4 PLANFESTGESTELLTE UNTERLAGEN	6
1.5 NEBENBESTIMMUNGEN	6
1.5.1 <i>Ausführungsunterlagen</i>	6
1.5.2 <i>Unterrichtungspflichten</i>	7
1.5.3 <i>Natur- und Landschaftsschutz</i>	7
1.5.4 <i>Grundwasser- und Gewässerschutz</i>	7
1.5.5 <i>Abfallwirtschaft / Bodenschutz</i>	8
1.5.6 <i>Denkmalschutz</i>	8
1.5.7 <i>Kataster- und Vermessungswesen</i>	9
1.5.8 <i>Zufahrten</i>	9
1.5.9 <i>Verkehrsrechtliche Anordnungen</i>	9
1.5.10 <i>Munitionsfunde / Katastrophenschutz</i>	10
1.5.11 <i>Versorgungsleitungen</i>	10
Deutsche Telekom Technik GmbH	10
Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strassburg (ZWAS)	11
1.5.12 <i>Belange der Bundeswehr</i>	11
1.5.13 <i>Belange der Verkehrssicherheit</i>	11
1.6 ZUSAGEN	12
2. SACHVERHALT	13
2.1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS	13
2.1.1 <i>Darstellung der geplanten Pflanzmaßnahme</i>	13
2.1.2 <i>Lage im Raum</i>	13
2.1.3 <i>Art und Umfang</i>	13
2.2 ABLAUF DES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHRENS	14
3. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	16
3.1 VERFAHRENSRECHTLICHE BEWERTUNG	16
3.1.1 <i>Notwendigkeit der Planfeststellung</i>	16
3.1.2 <i>Verfahren</i>	16
3.1.2.1 <i>Zuständigkeit</i>	16
3.1.2.2 <i>Anhörungsverfahren</i>	16
3.1.2.3 <i>Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	16
3.2 MATERIELL-RECHTLICHE WÜRDIGUNG	17
3.2.1 <i>Planungsermessen</i>	17
3.2.2 <i>Planrechtfertigung</i>	17
3.2.2.1 <i>Allgemein</i>	17
3.2.2.2 <i>Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Pflanzmaßnahme</i>	17
A <i>Funktion der Alleen</i>	17
B <i>Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern und für das Planungsgebiet</i>	18
C <i>Rechtliche und fachliche Grundlagen</i>	19
3.2.2.3 <i>Ergebnis der Planrechtfertigung</i>	20
3.2.3 <i>Abwägung der öffentlichen Belange</i>	21
3.2.3.1 <i>Raumordnung, Landes- und Regionalplanung</i>	21
3.2.3.2 <i>Immissionsschutz</i>	21
3.2.3.3 <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i>	21
A <i>Eingriffe in Natur und Landschaft</i>	21
B <i>Stellungnahmen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege</i>	21
3.2.3.4 <i>Gewässerbenutzung, Gewässerschutz – Belange der Wasserhaltung</i>	23
Stellungnahmen und Einwendungen zu wasserrechtlichen Belangen	23
	3

3.2.3.5. Abfallwirtschaft/ zum Bodenschutz	24
3.2.3.6 Denkmalschutz	24
3.2.3.7 Kataster- und Vermessungswesen	24
3.2.3.8 Versorgungsleitungen	24
Deutsche Telekom Technik GmbH	24
Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg (ZWAS)	25
3.2.3.9 Stellungnahme der Bundeswehr	25
3.2.3.10 Widmung	25
3.2.4 Individualbetroffenheiten	26
Rechtlicher Ausgangspunkt	26
P 01	26
P 02a und 02b	27
P 03	29
P 04	30
P 05	32
3.2.5 Gesamtabwägung	34
4. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	35
5. HINWEISE ZUR ZUSTELLUNG UND AUSLEGUNG DES PLANES	37

1. FESTSTELLUNG DES PLANS

Der von dem Straßenbauamt Neustrelitz vorgelegte Plan für die Alleebaumpflanzung im Zuge der B 104 zwischen Woldegk und Mildnitz (B 104 Abs. 830 von km 0+050 bis km 2+390) wird mit den aus den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern, Ergänzungsblättern und Farbeintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

1.1 Eingeschlossene Entscheidungen

1.1.1 Widmung

Gemäß § 2 Abs. 6a FStrG gilt die Alleenpflanzung als ergänzender Bestandteil der B 104 durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Es bedarf keiner gesonderten Widmung.

1.1.2 Naturschutzrechtliche Entscheidungen

Durch die Alleenbepflanzung werden keine Eingriffe im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG verursacht. Eine naturschutzrechtliche Entscheidung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 42 Abs. 5 S. 2 NatSchAG M-V ist somit nicht erforderlich.

1.2 Vorbehalte

1.2.1 Allgemeiner Entscheidungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen, bautechnischen oder naturschutzfachlichen Gründen erforderlich werden, bleiben vorbehalten. § 76 VwVfG bleibt davon unberührt.

1.2.2 Punktueller Pflanzvorbehalt

Pflanzmaßnahmen im Umfeld des Höhenfestpunktes 254753040 dürfen ausschließlich erfolgen, sofern im Rahmen der Ausführung das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern der Anpflanzung ausdrücklich zustimmt.

1.3 Zurückweisungen

Die übrigen Einwendungen, die im Verlaufe des Anhörungsverfahrens erhoben wurden, werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.4 Planfestgestellte Unterlagen

Unterlage	Bezeichnung	Seite/Blatt
1	Erläuterungsbericht	1-19
	Anlage 1 Maßnahmeblatt Nr. E1	1-2
	Anlage 2 Ermittlung der Belastungsklasse	1-8
	Anlage 3 Ermittlung der erreichbaren Qualität	1-4
	Anlage 4 Zusammenstellung der Wege des ländlichen Wegenetzes	1-3
5	Lageplan	1-5
10	Grunderwerbsverzeichnis verschlüsselt	1-4
	Grunderwerbsverzeichnis unverschlüsselt	1-9
	Grunderwerbsplan	1-5
11	Regelungsverzeichnis	1-2
14	Regelquerschnitt	1

Die Unterlagen 19 und 20 sind lediglich nachrichtlich in der Planfeststellungsunterlage enthalten. Sie beinhalten Bestandsaufnahmen, Gutachten und Informationen, welche keinen regelnden Charakter aufweisen.

In den planfestgestellten Unterlagen sind die folgenden Deckblätter enthalten:

Unterlage 1	17 D	Ansaat von Regio Saatgut
Unterlage 5	1 D, 3 D, 4 D	Katasterkorrekturen
Unterlage 10	Pläne	1 D, 3 D, 4 D Kataster- und Grundbucheintragungen
	Verzeichnis	1 D – 28 D Kataster- und Grundbucheintragungen
Unterlage 11	1 D, 2 D	Katasteranpassung

1.5 Nebenbestimmungen

1.5.1 Ausführungsunterlagen

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Ausführungsplanung entsprechend den Planfeststellungsunterlagen umzusetzen. Werden in der Ausführungsplanung Änderungen oder Abweichungen vom festgestellten Plan erforderlich, hat der Vorhabenträger die Ausführungsunterlagen sowie eine schriftliche Erklärung zu den Änderungen der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Erhebliche Abweichungen mit Wirkung gegenüber Dritten oder öffentlichen Belangen bedürfen der Genehmigung durch die Planfeststellungsbehörde.

1.5.2 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist den von der Planung betroffenen Trägern öffentlicher Belange, insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburg-Vorpommerns und den Versorgungsträgern (hier: Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg, GKU mbH; Deutsche Telekom Technik GmbH, Bundeswehr) frühzeitig bekannt zu geben, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen mit der Pflanzmaßnahme koordiniert werden kann. Diese sind außerdem zur Bauanlaufberatung einzuladen.

Dem Vorhabenträger wird ebenfalls aufgegeben, die betroffenen Grundstückseigentümer rechtzeitig über den Beginn der Pflanzmaßnahmen zu informieren. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Pflanzarbeiten anliegende landwirtschaftliche Flächen oder deren Betrieb beeinträchtigt sein könnten.

Der Planfeststellungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns anzuzeigen. Ebenfalls anzuzeigen ist die Fertigstellung des Vorhabens.

1.5.3 Natur- und Landschaftsschutz

Der Vorhabenträger hat die Maßnahmen entsprechend der Vorgaben der Maßnahmenblätter (Unterlage 1, Anlage 1) umzusetzen, dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen, sowie in ihrer Funktion zu sichern. Dazu ist eine einjährige Fertigstellung und eine sich anschließende vierjährige Entwicklungspflege vorgesehen. Darüber hinaus sind entsprechend des Alleenerlasses Punkt 5.9 die Bäume bis zum 20. Standjahr weiter zu pflegen.

Der Vorhabenträger hat durch vertragliche Regelungen mit den bauausführenden Unternehmen die Einhaltung der planfestgestellten Vorgaben zur Bauausführung sicherzustellen und dies zu überwachen.

Vor Ausführung der Pflanzungen ist die Bodenverdichtung zu prüfen und der Pflanzstreifen bei Erfordernis unter Beachtung des Leitungsbestandes durchgehend mit geeignetem Bodenbearbeitungsgerät mindestens 0,6 m, ggf. 0,8 - 1,0 m tief zu lockern.

Die zuständige Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist rechtzeitig über den Maßnahmebeginn zu informieren und zur Bauanlaufberatung einzuladen.

1.5.4 Grundwasser- und Gewässerschutz

Bei der Baudurchführung dürfen keine Stoffe verwendet werden, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Grundwassers dauernd oder in erheblichem Maße schädlich zu verändern. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die Wasserqualität sind die Arbeiten so durchzuführen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in Gewässer eintreten können. Es ist die Lagerung von und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den Bauabschnitten mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen.

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und Kontaminationen zu beseitigen. Dies ist gemäß § 20 LWaG M-V bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen.

Entwässerungssysteme, Drainagestränge und sonstige, dem Wasserabfluss dienende Leitungen dürfen nicht unterbrochen werden. Entstandene Abflusshindernisse sind gemäß § 40 Abs. 3 WHG auf eigene Kosten zu beseitigen. Sollten im Zuge der Baumaßnahme vorhandene Drainagen der Wasser- und Bodenverbände zerstört werden, so sind diese unverzüglich wiederherzustellen. Vor Beginn der Pflanzarbeiten ist mit den Nutzern der anliegenden Flächen abzustimmen, ob landwirtschaftliche Drainagesysteme die Pflanzflächen kreuzen.

Die durch das Plangebiet verlaufenden und zum Bestand der zu unterhaltenden Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ gehörenden Gewässer zweiter Ordnung Graben Wol071, Rohrleitung Wol071/1 und Rohrleitung L030/1 dürfen nicht überpflanzt werden. Es ist ein beidseitiger Abstand von mindestens der Traufbreite der ausgewachsenen Bäume plus 1,50 m zur Rohrleitungstrasse von jeglicher Bepflanzung freizuhalten. Für die Bepflanzung mit Hecken und Büschen (Ruderalgebüsch, Strauchhecke) ist ein beidseitiger Abstand von mindestens 10 m ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel zu berücksichtigen.

1.5.5 Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Die bei der geplanten Maßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG). Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Falls bei Erdaufschlüssen organoleptische Auffälligkeiten auftreten (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen), ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Der Vorsorgepflicht gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen infolge von Eingriffen in den Boden ist gemäß § 7 BBodSchG Folge zu leisten.

Unnötige Beeinträchtigungen der Bodenbeschaffenheit sind bei Erd- und Tiefbaumaßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern (z. B. unnötiger Bodenaushub, Durchmischung verschiedener Bodenschichten, erhebliche mechanische Belastungen, Verunreinigungen durch Schadstoffe).

1.5.6 Denkmalschutz

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

1.5.7 Kataster- und Vermessungswesen

Im Planbereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen noch auf sonstige Weise verändert werden.

Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte ist zu beachten.

Um den Lagefestpunkt der Hierarchiestufe D, hier Höhenfestpunkt 254753040 zukünftig für satellitengestützte Messverfahren nutzen zu können, sind im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern zu vermeiden.

Pflanzmaßnahmen im Umfeld dieses Festpunktes dürfen ausschließlich unter dem Vorbehalt erfolgen, dass das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern dieser zustimmt. Falls die betroffenen Festpunkte durch das Vorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen. Nach Zustimmung wären die Festpunkte durch den Vorhabenträger zu beseitigen. Er trägt die Kosten der Beräumung und Entsorgung. Das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern ist über die zeitliche Durchführung zu informieren. Sofern keine Zustimmung erfolgt, ist auf die Pflanzung in dem Bereich des Festpunktes zu verzichten.

1.5.8 Zufahrten

Es ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine rechtlich zulässigen Zufahrten beschränkt werden und dadurch die Erschließung von Grundstücken nicht mehr gewährleistet ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass es im Bereich von Ein- und Ausfahrten durch die Pflanzmaßnahmen nicht zu Sichteinschränkungen kommt, die der Verkehrssicherheit entgegenstehen. Schutzplanken bei Zufahrten sollen direkt um den Baum herum enden um die Sichtweiten und Breiten zu gewährleisten.

1.5.9 Verkehrsrechtliche Anordnungen

Sofern erforderlich, ist zur Absicherung der Baustelle gemäß § 45 Abs. 2 StVO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur StVO zu § 45 Abs. 2 die verkehrsrechtliche Anordnung durch den Vorhabenträger zu beantragen.

1.5.10 Munitionsfunde / Katastrophenschutz

Tiefbauarbeiten sind mit Vorsicht auszuführen, da auch in nicht kampfmittelbelasteten Bereichen Einzelfunde von Kampfmitteln oder Munition nicht auszuschließen sind. Werden während der Bautätigkeiten sowie bei erdeingreifenden Maßnahmen Munition/Kampfmittel entdeckt, freigelegt oder vermutet, sind die Arbeiten umgehend einzustellen, der Bereich weiträumig abzusperren und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Ein Verantwortlicher der Baufirma hat sich zur Überwachung und Sicherung des Gefahrenbereiches in überschaubarer Nähe des Fundortes bis zum Eintreffen des Munitionsbergungsdienstes aufzuhalten.

Es ist verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen. Ferner ist es verboten, Flächen mit Kampfmitteln zu betreten und/oder Anlagen bzw. Vorrichtungen zur Kennzeichnung des Gefahrenbereiches zu beschädigen, unwirksam zu machen oder zu beseitigen.

Es wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen sind so weit wie möglich auszuschließen.

1.5.11 Versorgungsleitungen

Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Planbereich befindet sich eine erdverlegte Leitung an der B 104 im Abschnitt 830 km 0,200 der Deutschen Telekom AG. Dieser Bereich ist von Bepflanzungen freizuhalten.

Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 m wiederherzustellen. Die Trassenbänder sind 0,30 m über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahmen sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z.B. durch Halbrohre).

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist zu beachten, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe der Telekommunikationslinien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Ausgrabungen Dritte einweisen lässt, um unter anderem Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu Telekommunikationslinien, zum Beispiel im Falle von Störungen bzw. für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baummaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist 4 Wochen vor Baubeginn über den Baubeginn zu informieren und zur Bauanlaufberatung einzuladen.

Hinsichtlich der geplanten Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Bei Baumpflanzungen unter 2,50 m von der Telekommunikationslinie sind die Anlagen mit zugelassenen Kabelschutzrohren bzw. durch den Einbau von Wurzelschutzplatten zu schützen. Ebenso zu beachten sind die Kabelschutzanweisung der Telekom und das Telekommunikationsgesetz.

Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg (ZWAS)

Zwischen den Versorgungsleitungen und der Bepflanzung ist ein Abstand von mindestens 2,00 m einzuhalten. Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind während der Bauphase vor Beschädigungen zu schützen. Bei unvorhergesehener Annäherung jeglicher Art an die Ver- und Entsorgungsanlagen des ZWAS ist dieser umgehend zu informieren. Vor Baubeginn ist mit einer Frist von 48 Stunden eine örtliche Einweisung zu beantragen.

Arbeiten im Näherungsbereich zu den Leitungen des Zweckverbands für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg (ZWAS) bzw. Gkü mbH sind vor deren Ausführung bei dem zuständigen Bereichsleiter anzuzeigen. Gemäß Bauwerksverzeichnis trifft dies insbesondere für den Abschnitt 830 km rechts 0+320 bis 0+665, 0+800 bis 0+830, 1+095 bis 1+145, 1+208 bis 1+285, 1+330 bis 1+515, 1+765 bis 1+810 und 2+025 bis 2+394 (Schutz durch Wurzelplatten/ -folie im Näherungsbereich zur Trinkwasserleitung) zu.

Die im Erläuterungsbericht unter dem Punkt 5.1 enthaltenen abstandsbezogenen Regelungen zu den Leitungen sind einzuhalten, auch wenn sich im Zuge der Suchschachtung vor Baubeginn herausstellt, dass sich Leitungen näher an den geplanten Baumstandorten befinden und dadurch zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung oder Umverlegung erforderlich werden.

Die Maßnahmen zur Umverlegung von Leitungen sind im Vorfeld mit dem ZWAS abzustimmen. Die Ausführung darf nur von dafür zugelassenen Unternehmen erfolgen.

Falls trotz aller getroffener Sicherheitsvorkehrungen Anlagen beschädigt werden, ist dies unverzüglich dem ZWAS bzw. außerhalb der regulären Arbeitszeit dem Bereitschaftsdienst des ZWAS zu melden.

1.5.12 Belange der Bundeswehr

Sofern die Pflanzarbeiten Einschränkungen der Befahrbarkeit der B 104, auch vorrübergehend, mit sich ziehen, muss der Beginn und das Ende der Bauarbeiten, unter Angabe der auftretenden Einschränkungen beim Logistikzentrum der Bundeswehr angezeigt werden:

Logistikzentrum der Bundeswehr

Abteilung Verkehr und Transport

Dezernat Verkehrsführung

Sachgebiet MILGeoU

Anton-Dohrn-Weg 59

26389 Wilhelmshaven

Mail: LogZBwAbtVerTrspVerkFueSGMilGeo@bundeswehr.org

1.5.13 Belange der Verkehrssicherheit

Die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009), die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS Ausgabe 2013, Fassung 2017) und die Einsatzempfehlungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme der Bundesanstalt für Straßenwesen sind zu beachten.

1.6 Zusagen

Soweit der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens Zusagen und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie nachfolgend dokumentiert sind.

Die Zusagen werden als Vereinbarung zwischen den jeweiligen Partnern der Zusage durch die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen und sind durch den Vorhabenträger einzuhalten. Die Planfeststellungsbehörde wertet die getroffenen Zusagen nicht, noch prüft sie diese vertieft hinsichtlich der Rechtmäßigkeit.

Veranlasser	Gegenstand der Zusage bzw. Vereinbarung
Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte	Der Vorhabenträger sagt zu, die Wahl der Baumarten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	Der Vorhabenträger sagt zu, die Pflanzvorschläge zu prüfen und in die Abwägung mit einzubeziehen.
Untere Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte StALU MS P 2a, P 3, P 4	Der Vorhabenträger sagt zu, im Zuge der weiteren Planung den Kontakt zu den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern der angrenzenden Flächen herzustellen und die bekannten Drainagen in die Planung mit einzubeziehen und ggf. wieder herzustellen.
P 2a, P 2b, P 3, P 4	Der Vorhabenträger sichert zu, dass die Schutzplanken bei den Zufahrten direkt um den Baum herum enden und die Sichtweiten und Breiten dieser Zufahrten gesichert werden und vor Ort entsprechend im Rahmen der Ausführungsplanung auch angepasst werden.
P 2a, P 2b, P 3, P 4	Für den Pflanzstreifen wird kein Trespensaatgut verwendet. Es wird zudem geprüft, inwiefern auch Weidegräser und Futtergräser vermieden werden können. Hinsichtlich der Pflege und der Mahd wird seitens des Straßenbauamts Neustrelitz erklärt, dass eine Mahd zweimal im Jahr vorgesehen ist, einmal an der Innenböschung und einmal beidseitig.
P 2a, P 3, P 4	Der Vorhabenträger sichert zu, dass durch die Lichtraumprofilpflege aller neu gepflanzten Bäume im gesamten Entwicklungszeitraum ein „rundum“ Kronenschnitt erfolgt, bis sie eine Aufastung von 6 m Höhe erreichen.

2. SACHVERHALT

2.1 Beschreibung des Vorhabens

2.1.1 Darstellung der geplanten Pflanzmaßnahme

Das Straßenbauamt Neustrelitz plant die Pflanzung und den Aufbau einer geschlossenen Allee entlang der Bundesstraße B 104 im Abschnitt 830 von Woldegk bis Mildenitz.

2.1.2 Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in der Gemeinde Woldegk. Im Bereich der Pflanzstrecke vom Kreisverkehr Woldegk bis zum Ortseingang Mildenitz liegt ein Einzelgehöft, der Pfarrhof. Entlang der Bundesstraße B 104 besteht derzeit ein lückiger Restbestand von Obstbäumen. Beidseitig der B 104 befindet sich Ackerland.

2.1.3 Art und Umfang

Entlang der beschriebenen Pflanzstrecke an der B 104 ist beidseitig die Pflanzung von bis zu 249 Alleebäumen geplant.

Für die Neuanpflanzungen sind überwiegend großkronige Laubbäume geplant. Die Bäume werden auf einem 3,5 bis 4,5 m breiten Pflanzstreifen, in der Regel ca. 1 m hinter den Straßengraben im Abstand zum Fahrbahnrand von mindestens 4,50 m gepflanzt. Da die Bäume nicht in den Straßengraben gepflanzt werden können und der vorhandene Leitungsbestand berücksichtigt werden muss, werden teilweise Abstände von bis zu 6,00 m vom Fahrbahnrand erforderlich. Ackerseitig sind zur Abgrenzung und Sicherung der Baumpflanzungen Begrenzungspfähle zu setzen. Der Abstand der Pfähle zur Baumpflanzung beträgt 2,00 m, wobei der Pflanzstreifen hinter den Bäumen 2,50 m zum angrenzenden Feld breit ist.

Die Pflanzung umfasst beidseitig die gesamte Strecke, wobei einzelne Unterbrechungen bedingt sind durch Versorgungsleitungen und Gehölzbestände. Im Bereich der noch vorhandenen nahezu geschlossenen Obstbaumreihe Abs. 830 km 1,600 bis km 1,820 erfolgt zunächst keine Pflanzung. Im Zuge des Grunderwerbs soll in diesem Bereich bereits der Schutzstreifen von 2,50 m Breite hinter der bestehenden Baumreihe erworben werden, damit nach Abgang der Altbäume zügig im erforderlichen Mindestabstand zum Fahrbahnrand nachgepflanzt und damit die neu angelegte Alleenpflanzung vervollständigt werden kann.

Einige Pflanzungen im Planungsgebiet bedürfen Wurzelschutzmaßnahmen, da Sicherheitsabstände zu vorhandenen Leitungen nicht eingehalten werden können.

Der Pflanzstreifen wird mit Landschaftsrasen mit Kräutern unter Beachtung der Grundsatzvereinbarung über Maßnahmen zur Verbesserung der Bienenweide 2021 angesät.

Der Regelabstand der Bäume in der Reihe beträgt 10 m. Vorhandene Alleebäume und Gehölzstrukturen werden bei der Pflanzung berücksichtigt und ausgespart. Zufahrten und Anfahrt- und Haltesichtweiten gemäß „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL, Ausgabe 2012) werden ebenso berücksichtigt. Hinter den Bestandsbäumen der alten aufgelösten Obstbaumallee ist ebenfalls ein Pflanz- und Schutzstreifen zu erwerben.

2.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Vorhabenträger, das Straßenbauamt Neustrelitz, hat mit Schreiben vom 13. Juni 2023 für die Alleebaumpflanzung im Zuge der B 104 von Woldegk bis Mildenitz (Abschnitt 830) den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gestellt.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat als zuständige Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren gem. § 17 a FStrG i.V.m. § 73 VwVfG M-V durchgeführt.

Nachfolgende Behörden, Versorgungsunternehmen und sonstige Stellen sind mit Schreiben vom 13. Juli 2023 unter Beifügung der Planunterlagen in digitaler Form auf das Planfeststellungsverfahren hingewiesen und zur Abgabe von Einwendungen/Stellungnahmen bis zum 06. September 2023 aufgefordert worden. Bei den Trägern öffentlicher Belange wurden bei Einleitung des Anhörungsverfahrens laufende Nummern vergeben, die für das gesamte Verfahren beibehalten wurden.

lfd. Nr.	TÖB
1	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
2	Amt Woldegk für die Stadt Woldegk
3	Wasser- und Bodenverband "Landgraben "
4	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
5	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V
6	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege -Archäologie und Denkmalpflege-
7	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
8	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte
9	Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MWG)
10	Bergamt Stralsund
11	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern -Anstalt des öffentlichen Rechts-
12	Landesamt für innere Verwaltung M-V
13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
14	Polizeipräsidium Neubrandenburg Sachbereich Pol. Verkehrsaufgaben
15	Deutsche Telekom Technik GmbH Niederlassung Ost
16	E.DIS Netz GmbH, Regionalbereich MV
17	50 Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Nord
18	Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg
20	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
21	1&1 Versatel Deutschland GmbH
22	GDMcom mbH FB Genehmigungswesen
23	Landgesellschaft M-V m.b.H.

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 24. Juli 2023 bis einschließlich 23. August 2023 im Amt Woldegk, Karl-Liebnecht-Platz 1, Haus 2, Raum 209 in 17348 Woldegk öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Des Weiteren erfolgte die gleichzeitige Veröffentlichung der Planunterlagen auf der Webseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr.

Die Auslegung der Planunterlagen, sowie deren Veröffentlichung im Internet ist vorher gemäß § 73 Abs.5 VwVfG M-V ortsüblich im Woldegker Landboten vom 21. Juli 2023 bekannt gemacht worden.

Durch Grundstücksinanspruchnahme von der Planung Betroffene wurden über die Auslegung durch Übersendung des Bekanntmachungstextes mit Schreiben vom 13. Juli 2023 informiert. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 06. September 2023.

Folgende anerkannte Vereinigungen sind gemäß § 30 Abs. 2 des Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) i.V.m. § 73 VwVfG M-V über die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens unterrichtet worden:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Naturschutzbund Deutschland e.V. Mecklenburg-Vorpommern
Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband M-V
Verein für Landschaftspflege und Artenschutz e.V. (VLA M-V)

Zu dem Vorhaben sind Einwände von Trägern öffentlicher Belange und Privaten erhoben worden. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind im Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk am 15. und 16. Januar 2025 erörtert worden.

Dieser Erörterungstermin ist vom Amt Woldegk fristgerecht gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden. Darüber hinaus sind die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzvereinigungen und die Einwender durch die Anhörungsbehörde über den Termin schriftlich benachrichtigt worden. Zudem wurde der Termin auf der Internetseite des Landesamts für Straßenbau und Verkehr M-V veröffentlicht.

Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und Einwendern wurde der sie betreffende Teil der Niederschrift des Erörterungstermins mit Schreiben vom 03. Februar 2025 übersandt. Dies galt auch im Fall der Erörterung in Abwesenheit des Betroffenen.

Die im Anschluss erarbeiteten Anpassungen der Unterlagen vorgenommen führten zu keiner Erhöhung von Beeinträchtigungen, weshalb eine weitere Beteiligung nicht erforderlich war.

Das Anhörungsverfahren ist insgesamt ordnungsgemäß durchgeführt worden.

3. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

3.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

3.1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Landesstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG MV). Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Konzentrationswirkung § 75 Abs. 1 S.1 VwVfG M-V).

3.1.2 Verfahren

3.1.2.1 Zuständigkeit

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern ist im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß §§ 17, 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 60 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 StrWG M-V sowie § 1 Nr. 1 d) der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Straßenbauverwaltung (Zuständigkeits-VO Straßenbau) vom 15. Juni 1994 (GVObI. M-V S. 678) zuletzt geändert durch Zweite ÄndVO vom 15. August 2012 (GVObI. M-V S. 416) die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um den Plan für die Bundesfernstraße festzustellen.

3.1.2.2 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit hat stattgefunden.

3.1.2.3 Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat gemäß § 9 Absatz 3 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, die nach § 5 Abs. 3 UVPG unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Pflanzmaßnahme stellt keinen nachteiligen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Auf dem größten Teil der vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Straßenneben- und Ackerflächen erfolgt durch die Baumpflanzungen und die Anlage des Pflanz- und Schutzstreifens eine maßgebliche Biotopaufwertung. Das Vorhaben ist damit nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkung hervorzurufen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

3.2 Materiell-Rechtliche Würdigung

3.2.1 Planungsermessen

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote. Sie entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2.2 Planrechtfertigung

3.2.2.1 Allgemein

Die Planrechtfertigung stellt neben den Vorgaben des strikten Rechts und des Abwägungsgebots einen selbständigen Kontrollmaßstab dar. Das beruht auf der Erwägung, dass eine hoheitliche Planung ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst trägt, sondern im Hinblick auf die von ihr ausgehenden, bis hin zur Zulässigkeit der Enteignung reichenden Einwirkungen auf Rechte Dritter für die jeweils konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig ist. Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist. (BVerwG, Urt. v. 07. Juli 1978, IV C 79/76; Urt. v. 05. Dezember 1986, 4 C 13/85; Urt. v. 08. Juli 1998, 11 A 53/97; Urt. v. 16. März 2006, 4 A 1075/04; alle juris).

Neben der grundsätzlichen Konformität mit den fachplanerischen Zielen verlangt die Planrechtfertigung weiter, dass für das Vorhaben ein konkreter Bedarf besteht. Nur dann ist das Vorhaben geeignet, tatsächlich zur Zielerreichung beizutragen. Der Bedarf für ein Vorhaben kann sich dabei entweder bereits aus einer gesetzlichen Bedarfsplanung ergeben oder durch die Planfeststellungsbehörde selbst festgestellt werden.

Ist der Bedarf für ein Vorhaben nicht bereits durch ein Gesetz mit bindender Wirkung festgestellt, ist eine administrative Feststellung des Bedarfs erforderlich. Dieser muss ein Vorhaben zwar nicht als unausweichlich, zumindest aber als vernünftigerweise geboten erscheinen lassen. Zur Bestimmung des Bedarfs stellt die zuständige Fachplanungsbehörde in aller Regel eine Prognose hinsichtlich des zukünftigen Bedarfs auf. Hierbei kommt ihr ein Prognosespielraum zu. Eine Prognose entfällt, wenn das Vorhaben aufgrund der jetzigen Situation erforderlich ist, z. B. aus Sicherheitsgründen.

3.2.2.2 Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Pflanzmaßnahme

A Funktion der Alleen

Die Allee hat für die Straße eine einbindende und führende Verkehrsfunktion mit optisch-fahrpsychologischen Wirkungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit:

Die Bepflanzung verbessert die optische Führung der Kraftfahrer einerseits über den Verlauf der Straße und andererseits über die Straßenbreite. So wird die Straße in ihrer Führung und der räumlichen Abgrenzung sichtbar, was sich besonders bei schlechten Sichtverhältnissen wie bei Nebel oder in der Dunkelheit auf das Fahrverhalten der Nutzer der Straße auswirkt. Dieser positive Orientierungseffekt trägt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

Verkehrssicherheitserhöhend wirkt die Allee zudem dadurch, dass sie als „psychologischer Geschwindigkeitsdämpfer“ zu aufmerksamerem Fahrverhalten und somit zur Verringerung von Unfallrisiken führt, das subjektive Geschwindigkeitsempfinden wird erhöht, was zu temporeduziertem Fahren führt (Analyse der Auswirkungen von Alleen auf die Verkehrssicherheit; ROCHER Hochschule Neubrandenburg 2017; ROLOFF, P. D. 19. 05. 2010, forstpraxis.de./bedeutung-positive-wirkungen-bäumen).

Durch den Schatten der Bäume entsteht unter dem Laubdach ein günstiges Kleinklima mit positiven Effekten für alle Verkehrsteilnehmer und für die Dauerhaftigkeit des Straßenoberbaus. Alleen und Baumreihen an Straßen besitzen allgemein eine Filterwirkung (z.B. Gase und Stäube). Die Allee dient der landschaftsgerechten Straßengestaltung bzw. der Einbindung der Straße in die Landschaft, prägt als gliederndes und belebendes Element die offene Landschaft und trägt damit zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft bei. Die Allee erfüllt in der Kulturlandschaft des Plangebietes viele bedeutende ökologische Funktionen. Sie bietet Fledermäusen, verschiedenen Kleinsäugetern, Insekten und Vögeln einen Lebensraum. Aufgrund dieser wichtigen Lebensraumfunktion trägt sie wesentlich zum Erhalt der Biodiversität in dem agrarisch geprägten Landschaftsraum bei. Als lineares Biotop mit großer Längenausdehnung leistet die Allee darüber hinaus einen wichtigen Beitrag im Biotopverbund. Die Gliederung der offenen Landschaften durch Grünstrukturen hat zudem Bedeutung für den Schutz des Bodens vor Erosion und den Erhalt eines günstigen Mikroklimas.

Die Allee hat neben der verkehrlichen, landschaftlichen und ökologischen auch kulturhistorischen Bedeutung. Sie stellt die historische, touristische und sonstige regionale Identität des Straßenzuges her und verleiht der Straße eine spezielle Charakteristik.

Bedeutung kommt der Alleebaumpflanzung auch für die Erreichung der globalen Klimaziele zu, da Sie als CO₂-Speicher bzw. Treibhausgassenke sowie dem Humusaufbau und -erhalt dient. (siehe Klimaschutzprogramm 2030 Abschnitt 3.4.7.1.).

B Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern und für das Planungsgebiet

Alleen sind in Mecklenburg-Vorpommern typische Elemente der Kulturlandschaft. Ihre planmäßige Anlage zur Gestaltung und Verschönerung der Landschaft sowie zur weithin sichtbaren Kennzeichnung von Wegeverläufen begann im 18. Jahrhundert. Mit dem Bau der Chausseen und dem Ausbau des Straßennetzes im 19. und 20. Jahrhundert wurden die Alleen im Land zum charakteristischen Begleitelement der Straßen. Somit haben viele der alten Alleebestände heute ein Baumalter von mehr als 100 Jahren erreicht. Als typisches Landschaftselement erfüllen sie heute als „grüne Adern in der Kulturlandschaft“ im Tourismus- und Gesundheitsland Mecklenburg-Vorpommern eine wichtige Funktion als Bestandteil des touristisch bedeutsamen Landschaftspotenzials und tragen zur lokalen und regionalen Identität bei. Für den Erhalt und die Entwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Tourismusgebiet haben die Alleen eine sehr wichtige Funktion.

Ab der Mitte des 20. Jahrhunderts bis zum Ende der DDR-Zeit wurden über einen längeren Zeitraum kaum Alleen gepflanzt. Das Erscheinungsbild der Alleen in Mecklenburg-Vorpommern hat sich aufgrund der vielerorts lückigen und stark alternden Alleenbestände sowie aufgrund des Fehlens eines ausreichenden mittelalten Bestandes an Alleen stark verändert. Zudem nehmen Vitalitätsschädigungen der Alleeebäume durch Tausalze, mechanische Schäden, Eingriffe in den Wurzelraum und Luftverunreinigungen zu.

Die hier geplante Allee soll die zum Teil lückige vorhandene Restbepflanzung wieder in eine geschlossene Allee entlang der Bundesstraße B 104 verwandeln und gleichzeitig die noch vorhandenen Bäume schützen.

Eine nachhaltige Alleenentwicklung und die kontinuierliche Neupflanzung von Alleen sind im Planbereich daher dringend erforderlich.

C Rechtliche und fachliche Grundlagen

Nach § 3 FStrG hat der Träger der Straßenbaulast nach seiner Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand anzulegen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 FStrG umfasst die öffentliche Straße auch deren Bepflanzung, zu deren Pflege nach § 36 StrWG M-V nur der Träger der Straßenbaulast befugt ist. Dies gilt entsprechend für Alleen, welche bundesgesetzlich durch das BNatSchG gesetzlich geschützt sind.

Nach § 2 Abs. 2 BNatSchG hat die Straßenbauverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aktiv zu unterstützen. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sollen Verkehrswege landschaftsgerecht gestaltet werden und gemäß Abs. 6 BNatSchG wird als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege allen Zuständigen aufgegeben, dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, u.a. Bäume und Gehölzstrukturen sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen neu zu schaffen. Dieses Optimierungsgebot trägt als Fachplanungsrecht, hier der §§ 3 FStrG und 17 Abs. 1 Satz 5 FStrG durch.

Konkret untersetzt § 20 BNatSchG den Auftrag zur Schaffung eines Netzes verbundener Biotope. Nach § 21 Abs. 6 BNatSchG sind in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare Elemente zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung). Die Funktion der Biotopvernetzung erfüllen auch Alleen mit ihren linearen Strukturen. § 29 Abs. 3 BNatSchG überlässt die Einzelheiten zum Schutz der Alleen dem jeweiligen Landesrecht.

Auf Mecklenburg-Vorpommern übertragen regelt der Landesgesetzgeber diese Angelegenheiten zum Schutz und Erhalt der Alleen mit Verfassungsrang.

Alleen sind somit sogar verfassungsrechtlich geschützt. Dies wird durch Artikel 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 LV MV manifestiert und mittels § 19 NatSchAG M-V fachgesetzlich umgesetzt, wonach die Alleen von der öffentlichen Hand nicht nur konservierend zu schützen, sondern auch durch aktives Handeln in ihrem Bestand zu erhalten. Dieser Auftrag umfasst also auch die Neuanpflanzung von Alleen zur nachhaltigen Bestandserhaltung und Verhinderung einer Überalterung derselben.

Die Umsetzung des Schutzes, der Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in M-V zur nachhaltigen Sicherung regelt der Alleenerlass – AIerl M-V vom 18. Dezember 2015 (Neufassung). Nach Ziff. 5.3 AIerl M-V kann die Straßenbauverwaltung über die gesetzlichen Kompensationsverpflichtungen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG hinaus Pflanzungen zur Erhaltung und Entwicklung des Alleebestandes vornehmen, wobei diese Pflanzungen in der Alleenbestandssicherungsbilanzierung erfasst werden.

Nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und § 4 FStrG sind zur Erhaltung der Verkehrssicherheit und der daraus folgenden Verkehrssicherungspflicht bei Gehölzen an Straßen aufgrund deren Alters häufig Baumfällungen erforderlich. Davon sind auch die geschützten Alleen oder Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern betroffen. Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, ist die Straßenbauverwaltung gemäß § 19 Abs. 3 NatSchAG M-V als zuständige Behörde verpflichtet, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung zu sorgen.

Nach Kap. 2.2 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) sind Landstraßen so zu gestalten, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine hohe Verkehrssicherheit gewährleistet ist, was unter anderem durch Verdeutlichung des Straßenverlaufs mit geeigneter Straßenbepflanzung erreicht wird, die dem Ziel sicherer Fahrverläufe und Straßenseitenräume im Sinne der Verkehrssicherheit dient. Nach Kap. 5.4.1 der RAL soll durch eine seitlich in ausreichendem Abstand angeordnete Bepflanzung der Verlauf der Straße und die optische Führung der Kraftfahrer verbessert werden. Nach Kap. 6.3.3.5 ist die Bepflanzung auch eine erforderliche gesonderte Maßnahme zur Verbesserung der Erkennbarkeit von Einmündungen/Kreuzungen. Nach Kap. 7.12 der RAL

sind Gehölzpflanzungen zur Unterstützung der räumlichen Linienführung im Straßenseitenraum einzubeziehen. Die Alleebaumbepflanzung führt zudem durch ihre Beschattungswirkung zu einer wirksamen Minderung der starken Blendwirkung von morgens und abends tief stehender Sonne auf Kraftfahrer und damit zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Das nach § 9 Klimaschutzgesetz rechtlich verbindliche Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung benennt in Abschn. 3.4.7.1 als Maßnahme zur Erreichung der Klimaziele 2030 im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft die Förderung der Anlage von Alleen an Feldrändern.

3.2.2.3 Ergebnis der Planrechtfertigung

Das Vorhaben weist sowohl rechtlich als auch fachlich die erforderliche Planrechtfertigung auf. Raumordnerische und gemeindliche Entwicklungsziele stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Die Zweckmäßigkeit der Alleebaumbepflanzung ist sowohl hinsichtlich der Verkehrsfunktion als auch aufgrund der naturschutz- und landschaftspflegerischen Voraussetzungen gegeben.

Die Alleebaumbepflanzung im Planungsabschnitt der B 104 verbessert die räumliche Linienführung und Verdeutlichung des Straßenverlaufs bzw. die optische Führung der Kraftfahrer und damit die Verkehrssicherheit. Die B 104 ist im Planbereich von Mildenitz nach Woldegk überwiegend gehölzfrei dar. Einzelne, vorhandene erhaltungswürdige Gehölzbestände werden berücksichtigt. Durch die geplanten Baumpflanzungen an der B 104 wird die optische Leitfunktion der Allee hergestellt.

In Folge der laufenden alters- bzw. verkehrssicherungspflichtbedingten Fällungen von Straßenbäumen im Bereich der örtlich zuständigen Straßenmeisterei Neubrandenburg wie auch im gesamten Straßennetz des Landes MV ist eine stetige Minderung des Alleenaltbestandes zu verzeichnen. Dies betrifft auch den historischen Alleebaumbestand an der B 104 zwischen Mildenitz und Woldegk. Entsprechend der oben genannten naturschutzgesetzlichen Erfordernisse sind hier Neuanpflanzungen zur Sicherung des Alleenbestandes dringend geboten.

Für die Wahl der Pflanzstandorte konkret an der B 104 zwischen Mildenitz und Woldegk spricht die bessere Einbindung der Bundesstraße in die Landschaft, welche im zu bepflanzenden Bereich aus vorwiegend ausgeräumten und strukturarmen Ackerflächen besteht. Auch nach Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte Schwerpunktbereich zur Strukturaneicherung der Landschaft ist dieser Straßenabschnitt im vorgenannten als geeignet ausgewiesen.

Der Streckenabschnitt der B 104 von Woldegk nach Mildenitz ist nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP MS) Teil des Regionalen Straßennetzes. Der Planungsabschnitt weist mit 2.506 Kfz/24h eine geringe bis mäßige Verkehrsbelegung auf. Entsprechend des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes Vorpommern (GLRP VP) soll an Verkehrswegen mit mäßiger Nutzungsfrequenz die Neuanlage von Alleen gefördert werden. Eine Bepflanzung der B 104 von Woldegk nach Mildenitz ist insoweit zielgerecht und erforderlich.

Die B 104 ist somit aus verkehrsfunktioneller, naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht eine geeignete Strecke für die Realisierung einer Alleepflanzung.

3.2.3 Abwägung der öffentlichen Belange

3.2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Mit Schreiben vom 29. August 2023 bestätigt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte, dass Belange der Raumordnung durch das Vorhaben nicht berührt werden und somit dem Vorhaben keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung entgegenstehen.

3.2.3.2 Immissionsschutz

Durch das Vorhaben werden keine Immissionswerte erhöht.

3.2.3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

A. Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Vorhaben bringt keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG mit sich. Entsprechend gibt es keine Beeinträchtigungen, die vermieden, minimiert oder kompensiert werden müssten.

B. Stellungnahmen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege

a) Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Mit Schreiben vom 16. August 2023 hat sich der Landkreis an dem Anhörungsverfahren beteiligt und aus naturschutzrechtlicher sowie -fachlicher Sicht bestätigt, dass keine Bedenken gegen eine Umsetzung des Vorhabens bestehen.

Der vorliegenden Planfeststellung für die Alleenpflanzung an der B104 zwischen Woldegk und Mildenitz wird seitens des Fachbereiches Alleen- und Baumschutzes zugestimmt. Insbesondere dem beiliegenden Gutachten, welches die Mehrzahl der bestehenden Obstbäume als verkehrssicher bezeichnet und aussagt, dass diese Gehölze für ihre Reststandzeit von durchschnittlich 10 - 30 Jahren an dem Standort verbleiben können, wird gefolgt. Es wird ausdrücklich unterstützt, dass der vorhandene Baumbestand im Zuge der Neupflanzung zunächst ausgespart wird und in dem Sinne seinen ökologischen Nutzen mittelfristig erfüllen kann und als Bestandteil der Allee der straßenbaulichen Funktion derselben zu dienen geeignet ist.

Die Wurzelschutzmaßnahmen (Flächenzukauf 2,50 m, Pfähle ackerseitig) gegen das Pflügen in den Wurzelbereichen wird befürwortet. Sie sind daher notwendig planfestzustellen.

Der Forderung, die Baumarten im Vorfeld der Bauausführung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und sie zu einer ggf. stattfindenden Bauanlaufberatung mit einzuladen, hat der Vorhabenträger entsprochen (s. Punkt 1.6 und 1.5.2).

b) Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU)

Mit Schreiben vom 01. September 2023 beteiligt sich das StALU am Verfahren und erklärt, dass sich das Planungsgebiet raumordnerisch in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft befinde. Daher solle dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Bei der Umsetzung des Vorhabens sei daher darauf zu achten, dass der Entzug landwirtschaftlicher (Teil-)Flächen auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt und die Bewirtschaftbarkeit der anliegenden Feldblöcke sichergestellt wird. Dafür müsse die Erreichbarkeit mit landwirtschaftlicher Technik gewährleistet bleiben.

Der Vorhabenträger bestätigt, dass der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf den absolut notwendigen/beantragten Umfang beschränkt und die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik sichergestellt werde. Im Wege der Planungen solle mit den Flächenbewirtschaftern frühzeitig besprochen werden, welche der aktuellen Auffahrten/Zuwegungen erhalten bleiben müssen, welche hinzukommen sollten bzw. welche wegfallen können.

Auf den ggf. durch Erdarbeiten zusätzlich zeitweilig in Anspruch genommenen (Teil-) Flächen solle die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Pflanzmaßnahmen vollständig wiederhergestellt werden. Bleibende Beeinträchtigungen sind diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Sofern Baustelleneinrichtungsflächen (Technik- und Materiallagerplätze) und/oder Baustellenzuwegungen nötig sind, seien diese möglichst außerhalb von Landwirtschaftsflächen anzulegen, um Bodenverdichtungen und Ertragsausfälle zu vermeiden.

Im Übrigen werde die Planung aus Klimaschutzgründen ausdrücklich begrüßt. Es werde angeregt, neben den üblicherweise zu pflanzenden Bäumen (Linden, Eichen etc.) auch seltenere heimische und zugleich klimaangepasste Bäume zu pflanzen wie bspw. Elsbeere, Speierling (vgl. Nr. 5.4 Alleenerlass, AmtsBl. M-V 2016 S. 9), an geeigneten Stellen Eibe. Zudem sollen auch einzelne Bäume von Wildobstbaumarten gepflanzt werden (der Erlass verbietet lediglich das Anlegen ganzer Obstbaumalleen, verbietet jedoch nicht die Anpflanzung von Einzelexemplaren).

Hinsichtlich der Pflanzauswahl werde man die Artenauswahl mit der Unteren Naturschutzbehörde abstimmen und die Vorschläge zur Artenauswahl überprüfen und in die Abwägung mit einzubeziehen.

Die Einwände der Behörde wurden seitens der Planfeststellungsbehörde in den Abwägungsprozess aufgenommen. Bei den hier überplanten Flächen, welche sich im Grenzbereich der vorhandenen Straße befinden, wird die in Anspruch zunehmende Fläche so gering wie möglich gehalten. Sie wurde seitens des Vorhabenträgers so bemessen, dass sie ausschließlich den, den Richtlinien entsprechend vorgegebenen Platz einnimmt, den die Bäume benötigen. Da sich in dem Bereich zum Teil bereits Altbäume befinden, verringert sich der tatsächliche Verlust landwirtschaftlicher Flächen zusätzlich.

Durch die Unterrichtungspflichten unter Punkt 1.5.2 und die Regelung zu rechtmäßig bestehenden Zufahrten in Punkt 1.5.8 wird den übrigen Forderungen entsprochen.

Hinsichtlich der Pflanzenarten hat der Vorhabenträger dem StALU gegenüber zugesagt, deren Pflanzvorschläge zu prüfen. Da auch anderen Belangen, insbesondere den besonderen Anforderungen von Straßenbäumen, Rechnung getragen werden muss, kann eine konkrete Zusage spezieller Baumarten nicht gegeben werden.

c) Bund für Umwelt und Naturschutz M-V e.V. (BUND)

Mit Schreiben vom 27. Juli 2023 beteiligt sich der BUND am Verfahren. Der BUND begrüßt ausdrücklich die vorgelegte Planung für eine Alleenpflanzung entlang der B 104 zwischen Woldegk und Mildenitz. Einwände werden nicht vorgetragen.

d) Jagdverband M-V e.V.

Mit Schreiben vom 29. August 2023 beteiligt sich der Jagdverband M-V e.V. am Anhörungsverfahren. Es bestehen keine Hinweise oder Einwendungen.

e) NABU M-V e.V.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2023 beteiligt sich der NABU M-V e.V. am Anhörungsverfahren und teilt mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

3.2.3.4 Gewässerbenutzung, Gewässerschutz – Belange der Wasserhaltung

Stellungnahmen und Einwendungen zu wasserrechtlichen Belangen

TöB 01 Untere Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Mit Schreiben vom 16. August 2023 weist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte darauf hin, dass sich die im Bestand der zu unterhaltenden Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Gewässer befindlichen Gewässer 2. Ordnung Graben Wol071, Rohrleitung VVol071/1 und Rohrleitung L030/1 im Plangebiet befinden.

Zur Gewährleistung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten sowie zur Vermeidung von Havarien und Wurzeleinwuchs in die Rohrleitungen stimme sie einer Überpflanzung der Rohrleitungen nicht zu und fordere die Einhaltung eines von jeglicher Bepflanzung freizuhaltenen beidseitigen Abstandes von mindestens der Traufbreite der ausgewachsenen Bäume plus 1,50 m zur Rohrleitungstrasse sowie für die Bepflanzung mit Hecken und Büschen (Ruderalgebüsch, Strauchhecke) die Berücksichtigung eines beidseitigen Abstandes von mindestens 10 m ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel.

Der Vorhabenträger erwidert, die Graben und Rohrleitungen bereits in den Lageplänen dargestellt zu haben. Entsprechend große Pflanzabstände zur Rohrleitung seien bereits berücksichtigt worden. Der Forderung wird durch die Auflagen zur Einhaltung von Pflanzabständen unter Punkt 1.5.4 entsprochen.

Des Weiteren ergeht der Hinweis, dass vor der Alleenpflanzung mit den Nutzern der anliegenden Flächen abgestimmt werden solle, ob landwirtschaftliche Drainagesysteme diese Flächen kreuzen und ob diese durch die Anpflanzung beeinträchtigt werden können. Die Funktionsfähigkeit der Ackerdrainung bzw. Bedarfsdrainung angrenzende landwirtschaftlicher Flächen solle weiterhin gewährleistet sein. Diesem Hinweis wird durch die Auflagen unter Punkt 1.5.4 sowie der Zusage im Punkt 1.6 entsprochen.

TöB 3 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Mecklenburgische Seenplatte

Mit Schreiben vom 01. September 2023 hat sich das StALU in seiner Zuständigkeit für landwirtschaftliche Belange dahingehend geäußert, dass die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben müsse. Diesem Hinweis wird durch die Auflagen unter Punkt 1.5.4 sowie der Zusage im Punkt 1.6 entsprochen.

TöB 3 Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“

Mit Schreiben vom 09. Januar 2020 und E-Mail vom 27. September 2023 beteiligt sich der Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ am Verfahren.

Es ergeht der Hinweis, dass im Vorhabensbereich die Vorfluter L 030/1 und Wol 071/1 die B 104 als Rohrleitung queren und der offene Graben Wol 071 in der Nähe verläuft.

Zur Vermeidung von Schäden an der Krone sowie an den Wurzeln bei eventuell notwendigen Bauarbeiten und von Wurzeleinwuchs in die Rohrleitungen fordert er die Einhaltung eines von jeglicher Bepflanzung freizuhaltenen beidseitigen Abstandes von mindestens der Traufbreite der ausgewachsenen Bäume zuzüglich eines Bewirtschaftungsabstandes von ca. 5 m.

Der Vorhabenträger bestätigt, dass die Rohrleitungen in den Lageplänen 3 und 4 dargestellt und entsprechend große Pflanzabstände zur Rohrleitung bereits berücksichtigt seien. Der Forderung wird durch die Auflagen zur Einhaltung von Pflanzabständen unter Punkt 1.5.4 entsprochen.

3.2.3.5. Abfallwirtschaft/ zum Bodenschutz

TöB 1 Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Dem Vorhaben stehen unter Beachtung der Auflagen unter Punkt 1.5.5 keine Belange hinsichtlich des Bodenschutzes und der Abfallproblematik entgegen. In der Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 16. August 2023 wurden keine Bedenken geäußert.

3.2.3.6 Denkmalschutz

Begründung zur Nebenbestimmung 1.5.6 / Stellungnahmen zum Denkmalschutz

Nicht auszuschließen ist, dass bei Bauarbeiten weitere archäologische Funde oder Fundstellen entdeckt werden. Denkmale sind gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Gemäß § 1 Abs. 3 sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 04. Februar 2019 beteiligt sich die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen am Verfahren. Mit der Aufnahme der Auflage unter Punkt 1.5.6 wird den Forderungen voll umfänglich entsprochen.

3.2.3.7 Kataster- und Vermessungswesen

Begründung zur Nebenbestimmung 1.5.7 / Stellungnahme des LAiV

Das Landesamt für Innere Verwaltung, Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern (LAIv) beteiligt sich mit seiner Stellungnahme vom 17. Juli 2023 am Verfahren und erklärt, dass im Vorhabenbereich einige Festpunkte vorhanden sind, die durch die geplanten Pflanzungen beeinträchtigt werden würden. Diese Bereiche sind daher von den Pflanzmaßnahmen entsprechend der Auflagen auszusparen.

Der Vorhabenträger kann die Umverlegung oder Beseitigung der Festpunkte beantragen und nur nach Zustimmung die Pflanzungen durchführen bzw. eingeschränkt durchführen. Der Vertreter des LAiV weist daraufhin, dass dieser Antrag formlos, rechtzeitig (ca. vier Wochen zuvor) per E-Mail an geodatenservice@laiv-mv.de gerichtet werden kann.

Der Vorhabenträger ist mit der Vorgehensweise einverstanden. Er schlägt zudem vor, in dem betroffenen Bereich Pflanzungen mit kleinkronigeren Bäume in variablen Abstand vorzunehmen. Der Vorbehalt der Zustimmung des LAiV im Zuge der Ausführungsplanung zur Pflanzung im Bereich des Höhenfestpunktes sichert diesen Festpunkt. Sofern keine Zustimmung des LAiVs erfolgt, wird an diesem Punkt keine Pflanzung erfolgen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

3.2.3.8 Versorgungsleitungen

Deutsche Telekom Technik GmbH

Mit Schreiben vom 10. November 2022 beteiligt sich die Deutsche Telekom Technik GmbH am Verfahren und stimmt diesem unter Einhaltung von Auflagen (Punkt 1.5.11) zu.

Im Rahmen des Erörterungstermins gibt der Vertreter der Telekom GmbH den Hinweis, dass

an der B 104 im Abschnitt 830 km 0,200 eine Querung seiner Leitung erfolgt, die bei einer Pflanzung beachtet werden müsse. Der Vorhabenträger erklärt und zeigt an seinen Plänen, dass der Bereich derzeit von Altbäumen bepflanzt sei. Diese würden durch die Maßnahme nicht berührt und blieben bestehen, bis sie einen natürlichen oder zur Verkehrssicherung notwendigen Abgang erfahren müssen. Erst dann würde hier eine Nachpflanzung erfolgen und wird auf diese Querungsleitung entsprechend Rücksicht genommen.

Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg (ZWAS)

Mit Schreiben vom 20. Juli 2023 beteiligt sich der ZWAS am Verfahren.

Im Bereich der geplanten Bepflanzung befinden sich unterirdische Versorgungsleitungen ZWAS, die durch die geplanten Pflanzungen beeinträchtigt werden könnten. Dem Vorhaben wird unter der Bedingung zugestimmt, dass keine Ver- und Entsorgungsanlage beeinträchtigt, überbaut, überpflanzt oder sich in unzulässiger Weise genähert wird. Dies soll gewährleistet werden, indem zwischen den Versorgungsleitungen und der Bepflanzung ein Abstand von mindestens 2,00 m eingehalten wird, die Ver- und Entsorgungsleitungen während der Bauphase geschützt werden und eine rechtzeitig beim ZWAS zu beantragende Einweisung erfolgt.

Diesen Forderungen wurde seitens des Vorhabenträgers zugestimmt und sie werden durch die Nebenbestimmungen unter Punkt 1.5.11 sichergestellt.

3.2.3.9 Stellungnahme der Bundeswehr

Mit Schreiben vom 09. August 2023 beteiligt sich das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr an dem Verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben der RABS (Richtlinien für die Anlage und Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge) bei Arbeiten an der B 104 einzuhalten sind.

Die RABS enthalten lediglich Vorgaben zur Fahrbahnbreite und -befestigung sowie zur Linien- und Gradientenführung. Da es im Rahmen der Pflanzmaßnahme zu keinen baulichen Veränderungen am Straßenkörper der B 104 selbst kommt, bleiben die Vorgaben hier unberührt.

Da die B 104 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes ist ergeht die Auflage zur Meldung der Einschränkung des Bauabschnittes während der Pflanzarbeiten, welche unter Punkt 1.5.2 und 1.5.13 angeordnet wird.

3.2.3.10 Widmung

Begründung zu Punkt 1.1.1

Gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 3 FStrG gehört die Bepflanzung als Zubehör zur Straße und ist somit Bestandteil der B 104. Durch die Anpflanzung wird die Bundesfernstraße, die zum Teil bereits eine lückenhafte Alleenbepflanzung aufweist, lediglich unerheblich ergänzt. Der Straßenkörper bleibt unberührt. Daher bedarf es gemäß § 2 Abs. 6a FStrG keiner gesonderten Widmung und keiner öffentlichen Bekanntmachung.

3.2.4 Individualbetroffenheiten

Aus Gründen des Datenschutzes können die jeweiligen Einwender im Planfeststellungsbeschluss nicht mit Klartextnamen benannt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat daher die im Anhörungsverfahren vergebenen und im Einladungsschreiben zur Erörterung bekannt gegebenen Einwendungsnummern übernommen. Den Gemeinden, in denen der Planfeststellungsbeschluss und die Planungsunterlagen ausliegen, wird eine Entschlüsselungsliste zu den vergebenen Nummern zur Verfügung gestellt.

Rechtlicher Ausgangspunkt

Nicht jede Einwendung hat Auswirkungen auf das Planfeststellungsverfahren. Das Planfeststellungsverfahren dient der Ermittlung von und der Entscheidung über Tatsachen, welche die Realisierung des Vorhabens beeinträchtigen oder sogar verhindern können. Kaufpreisforderungen und Entschädigungsforderungen sind kein Gegenstand der Planfeststellung, weil sie nicht gegen das Vorhaben an sich gerichtet sind. Sie werden erst in den an die Planfeststellung anschließenden Grunderwerbsverfahren und Entschädigungsverfahren erledigt. Diese Verfahren sind der Planfeststellung nachgeschaltet, weil Grunderwerb und Entschädigung nur erforderlich sind, wenn feststeht, dass das Vorhaben realisiert werden kann. Das Gleiche gilt für die Entschädigung für vorübergehende Ertragsminderungen, Bewirtschaftungsschwernisse etc.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw. ist gemäß Artikel 14 Absatz 3 GG, § 19a FStrG ebenfalls das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und bleibt dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auch muss im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entschieden werden, da hierfür § 5 des Enteignungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 2. März 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2005 (GVBl. M-V, S. 535) i.V.m. § 100 BauGB als spezialgesetzliche Regelung § 74 Abs. 2 VwVfG M-V im Range vorgeht.

Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen verbleiben in der Regel mit Einverständnis des Eigentümers in der Pachtsache, hier wird der Pächter voll entschädigt und zahlt weiter die Pacht an den Eigentümer.

Im Erörterungstermin wurden die Belange der Einwender P02a, 02b, 3 und 4 im gegenseitigen Einvernehmen gemeinsam erörtert. So konnten die ähnlichen Einwendungen gleichartig besprochen und die Fragen aller Betroffenen beantwortet werden. Die Option einer Einzelanhörung wurde seitens der Planfeststellungsbehörde angeboten.

P 01

Der Einwender P 01 wendet mit seinem Schreiben vom 27. Juli 2019 ein, in seinen Eigentumsrechten betroffen zu sein und lehnt den mit dem Vorhaben geplanten Eingriff in sein Eigentum ohne weitere Begründung ab. Zudem weist er die mit dem Planfeststellungsverfahren verbundenen Anbaubeschränkungen samt Veränderungssperre und Vorkaufsrecht für sein Eigentum zurück.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Einwender mit Schreiben vom 28. Dezember 2024 im Zuge der Einladung des Erörterungstermins erklärt, dass er das Grundstück verkauft habe.

Für die Pflanzmaßnahme werden 472 m² des 210.681 m² großen Grundstückes (ca. 0,22 %) durch den Vorhabenträger dauerhaft benötigt. Es handelt sich um eine Ackerfläche.

Der Vorhabenträger bestätigt laut Grundbuchabdruck den Eigentumswechsel, ohne dass dem Vorhabenträger gemäß § 9a Abs. 6 FStrG die Wahrnehmung des Vorkaufsrechtes ermöglicht wurde. Käufer ist P 06, sodass die Angelegenheit dort behandelt wird.

P 02a und 02b

Der Einwender P 02a ist Landwirt und Eigentümer von Flächen, die für die Alleenpflanzung vorgesehen sind und somit in seinen Eigentumsrechten betroffen. Für die Pflanzmaßnahme werden 184 m² der 17.474 m² großen Grundstücksflächen (ca. 1,05 %) durch den Vorhabenträger dauerhaft benötigt. Mit Schreiben vom 31. Juli 2023 wendet er sich fristgerecht gegen das Vorhaben und lehnt dieses in der geplanten Form ab.

Der Einwender P 02b ist Nachbar von Einwender 02a und durch das Vorhaben nicht grundstücksbetroffen. Sein und das Wohngrundstück von P 02a wird durch eine Zuwegung erschlossen, die im Vorhabensbereich von der B 104 abzweigt. Er schließt sich der Einwendung von P 02a an.

Sichtbeschränkung am Abzweig Pfarrhof und an Zuwegungen

Beide Einwender lehnen Baumpflanzungen im Bereich der Abzweigung der Zuwegung zu den Wohngrundstücken ab, da es zu wesentlichen Sichtbeschränkungen komme, die die Verkehrssicherheit weiter einschränke, zumal es in den letzten Jahren in Höhe des Abzweiges mehrere Unfälle gegeben habe.

Der Vorhabenträger erwidert, dass nur westlich des Abzweiges Baumpflanzungen vorgesehen seien und sich der nächste Pflanzstandort mit einem Abstand von mindestens 20 m zur Achse der Zuwegung außerhalb des nach RAL freizuhaltenen Sichtfeldes unter Berücksichtigung der hierfür berechneten Anfahrt- und Haltesichtweiten befände. Gleichfalls werde für sämtliche im Bestand legal errichtete Zufahrten erklärt, dass diese weiterhin aufrechterhalten würden, auch frei von Schutzplanken blieben und hier die Sichtweiten eingehalten würden.

Der Einwendung wird zum Teil gefolgt.

Wie bereits seitens des Vorhabenträgers vorgesehen, wird es keine Baumpflanzungen im unmittelbaren Bereich der Zuwegung der Wohngrundstücke vorgenommen. Die Sichtweiten werden im Bereich der Zufahrten eingehalten werden.

Hinsichtlich der im Erörterungstermin geäußerten Bedenken, dass die Zufahrten bereits jetzt zu schmal für landwirtschaftliche Fahrzeuge seien - vor allem in Kombination von Schutzplanken -, sichert der Vorhabenträger zu, dass die Schutzplanken bei den Zufahrten direkt um den Baum herum enden und die Sichtweiten und Breiten dieser Zufahrten gesichert und vor Ort entsprechend im Rahmen der Ausführungsplanung auch angepasst werden. Damit erklären sich die Einwender einverstanden, grundsätzlich wird aber die Ablehnung gegen die Pflanzmaßnahme an sich aufrechterhalten.

Die Regelung zur Ausführung der Pflanzungen und dem Setzen von Schutzplanken im Bereich von Zufahrten wird über die Zusage des Vorhabenträgers hinaus unter Punkt 1.5.8 dieses Beschlusses festgelegt.

Wertminderung

P 02a wendet ein, dass es durch das Stellen von Bäumen in die Ackerfläche im Wurzelbereich zu wesentlichen Ertragseinbußen und dadurch zu einer Wertminderung der Ackerfläche komme.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Gründe für die befürchteten Ertragseinbußen werden vom Einwender nicht näher untersetzt. Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde stehen möglichen Nachteilen von Alleenspflanzung für angrenzende Ackernutzung etwa durch Verschattung sowie Wasser- und Nährstoffkonkurrenz auch Vorteile, z.B. für das Kleinklima, Erosions- und Verdunstungsschutz, Schutz vor Extremwettereinfluss sowie Humusanreicherung (siehe z.B. Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung Abschn. 3.4.7.1) und damit positive Effekte für die Ertragsfähigkeit der angrenzenden Ackerfläche gegenüber. Zudem ist durch den zu erwerbenden ackerseitigen 2,5 m breiten Schutzstreifen ein Teil des ggf. wertgeminderten Wurzelbereiches bereits ausgenommen. Somit werden mögliche verbleibende nachteilige Effekte der Alleenspflanzung auf die angrenzende Ackerfläche als nicht erheblich für die Nutzbarkeit des Gesamtgrundstücks und unwesentliche Beeinträchtigung bewertet.

Im Übrigen sind Entschädigungsregelungen nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie werden im Rahmen privatrechtlicher Regelungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens behandelt.

Greifvogelsitzstangen

Die Einwender geben zu bedenken, dass durch die geplante Aufstellung von Greifvogelsitzstangen das Kollisionsrisiko für die Greifvögel erhöht werde.

Der Vorhabenträger erwidert, dass die Sitzstangen dem Schutz und Erhalt der Leittriebe der neu gepflanzten Bäume dienen. Die Höhe der Sitzstangen betrage ca. 6,0 m über Gelände, so das auch beim Anflug kein erhöhtes Tötungsrisiko für Greifvögel bestehe.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Aufstellung von Sitzstangen an Alleenspflanzungen ist gängige, fachliche Praxis zur Sicherung der Jungbäume während der Aufwuchszeit. Eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für Greifvögel aufgrund des Aufstellens von Ansitzstangen in Verbindung mit Alleebaumpflanzungen, die mittelfristig ebenfalls als Ansitz genutzt werden, wird durch die Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Seitens der am Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden und anerkannten Umweltverbände wurden hinsichtlich der Ansitzstangen keine Bedenken vorgetragen.

Planrechtfertigung

Im Rahmen des Erörterungstermins hinterfragt der Einwender die vom Vorhabenträger in seiner Erwidernng dargelegte Planungsbegründung, „die Erhaltung und Entwicklung von Alleen in M-V sei ein erklärtes politisches Ziel“.

Der Vorhabenträger verweist auf die Planrechtfertigung in der Planunterlage und auf die Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern und nimmt die Begründung „politischer Willen“ – auf den er in der Erwidernng vom 01.07.2024 verwiesen hat – zurück.

Damit erklärt sich der Einwender einverstanden.

Die grundsätzliche Einwendung gegen den Bedarf an der Alleespflanzung wird aufrechterhalten. Diese wurde nicht weiter begründet.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Es wird auf die Planrechtfertigung auf Punkt 3.2.2 dieses Beschlusses verwiesen. Das Plangebiet ist zwar als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen, weshalb dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist allerdings der Linieninfrastruktur des Verkehrs einschließlich der zugehörigen Straßenbepflanzung wiederum ein hohes Gewicht gegenüber der Landwirtschaft beizumessen. Dies fordert

bereits Artikel 12 Abs. 2 und 3 LV M-V.

Zudem steht das Vorhaben der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Ackerfläche nicht maßgeblich entgegen. Die Lage entlang der vorhandenen B 104 ermöglicht die Bewirtschaftung in der gewohnten Praxis, da die Flächen weder durchschnitten noch umgeordnet werden. Der Flächenverlust ist wegen des höherrangigen öffentlichen Interesses gerechtfertigt und wird entschädigt. Eine Existenzgefährdung bei einem Flächenverlust von 1,05 % der betroffenen Grundstücke kann ausgeschlossen werden.

Wildunfallrisiko

Die Einwender geben im Erörterungstermin zu bedenken, dass es bereits jetzt viele Wildunfälle gäbe und die Allee ein erhöhtes Unfallrisiko mit sich bringen würde.

Der Vorhabenträger verweist darauf, dass in diesem Vorhaben die vollständige Schutzbeplankung angedacht sei, die Unfallschäden verhindern und reduzieren solle und verweist darauf, dass Unfälle häufig durch das fehlerhafte Fahrverhalten Einzelner und durch zu schmale Straßen, jedoch nicht durch Bäume selbst verursacht werde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der durch die Einwender beschriebene Knotenpunkt ist nicht als Unfalldhäufungspunkt ausgewiesen. Durch die mit dem Projekt vorgesehenen Schutzplanken wird sich die Gefahr von Wildunfällen, die von den Einwendern genannt wird, weiter verringern. Zumal die unter Punkt 3.2.2.A bereits geschilderte positive Wirkung von Alleen auf das Fahrverhalten ebenfalls zur Verringerung von Unfällen führen könnte.

Durch die am Verfahren beteiligten Polizeipräsidium Neubrandenburg, die Landesforst M-V und den Jagdverband M-V gab es keine Hinweise auf erhöhtes Wildunfallrisiko oder besonderen Wilddruck im Planungsbereich, so dass nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde durch die Alleenpflanzung unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Mindestpflanzabstandes zum Fahrbahnrand und damit gewährleisteter Einsehbarkeit des Straßennebenraumes kein erhöhtes Wildunfallrisiko entsteht.

Befahrbarkeit für Kutschen

Auf die erst im Erörterungstermin gestellte Frage, ob die Straße nach der Alleenpflanzung noch für eine Kutsche befahrbar sei, wird seitens des Vorhabenträgers darauf hingewiesen, dass diese Befahrbarkeit bestehen bleibt, da sich die Breite der eigentlichen Straße nicht verändert. Fahrzeuge, die einer Genehmigung oder der StVO bzw. StVZO entsprechen, können weiterhin die Straße nutzen.

Der Erläuterung wird seitens der Planfeststellungsbehörde gefolgt, da die Errichtung einer Allee die Nutzung der Straße nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung in keiner Weise beeinträchtigt.

P 03

Die Einwender P 03 sind Landwirte und Eigentümer von Flächen, die für die Alleenpflanzung vorgesehen sind und somit in ihren Eigentumsrechten betroffen, da für die Pflanzmaßnahme 1.450 m² der insgesamt 232.918 m² großen betroffenen Grundstücke (ca. 0,62%) durch den Vorhabenträger dauerhaft benötigt werden. Mit Schreiben vom 03. August 2023 wenden sie sich fristgerecht gegen das Vorhaben.

Die Einwender bitten um Klärung offener Fragen hinsichtlich der Baumbepflanzung, der beidseitigen Pflege, der Art des Saatgutes für die Begrünung zwischen den Bäumen und deren regelmäßige Mahd bis zum Feldrand.

Der Vorhabenträger erläutert hierzu folgendes:

Baumpflanzung und -pflege

Es werden großkronige Laubbäume gepflanzt. Die Festlegung der Baumarten erfolge in der Ausführungsplanung. Die Alleebaumpflanzung erhalte eine einjährige Fertigstellungs- und vierjährige Entwicklungspflege. Im Rahmen der anschließenden Unterhaltungspflege erfolge die noch erforderliche Jungbaumpflege mit Kronenerziehungsschnitten entsprechend ZTV Baumpflege bis zum 20. Standjahr.

Die Pflege der Bäume obliege dem Vorhabenträger. Dies gelte sowohl für die Straßenseite, als auch für die Feldseite. Der Vorhabenträger sichert zu, dass durch die Lichtraumprofilpflege aller neu gepflanzten Bäume im gesamten Entwicklungszeitraum ein „rundum“ Kronenschnitt erfolge, bis sie eine Aufastung von 6 m Höhe erreichen.

Pflanz- und Schutzstreifenansaat und -pflege

Der Pflanz- / Schutzstreifen werde voraussichtlich mit der Regiosaatgut-Mischung UG 3 „Nordostdeutsches Tiefland“ (Gräser, Leguminosen und Kräuter) angesät. Der Vorhabenträger sagt zu, für den Pflanzstreifen kein Trespensaatgut zu verwenden. Es werde geprüft, inwiefern auch Weidegräser und Futtergräser vermieden werden können. Hinsichtlich der dem Vorhabenträger obliegenden Pflege und Mahd des Pflanz- / Schutzstreifens wird seitens des Straßenbauamts Neustrelitz erklärt, dass eine Mahd zweimal im Jahr vorgesehen sei, einmal an der Innenböschung und einmal beidseitig.

Die Erläuterungen des Vorhabenträgers beantworten die Fragen der Einwender umfänglich. Die Zusagen werden unter Punkt 1.6 dieses Beschlusses bestätigt.

Trotz der Annahme der seitens des Vorhabenträgers gemachten Zusagen, lehnen die Einwender die Pflanzung und die damit verbundene Grundstücksinanspruchnahme ab und halten ihre Einwendung aufrecht.

In der Einwendung wurde die Ablehnung gegen das Vorhaben nicht direkt genannt und begründet, sondern lediglich die bereits oben geschilderten Fragen gestellt.

Planrechtfertigung

Erst im Rahmen der gemeinsamen Erörterung haben sich die Einwender grundlegend gegen die Maßnahme und die Pflanzung der Bäume ausgesprochen und die Rechtfertigung des Vorhabens in Frage gestellt.

Verweisend auf Pkt. 3.2.2 dieses Beschlusses zur Planrechtfertigung sowie auf die vorstehenden Darlegungen zu P 02a und 02b wird die Eingebung abschließend zurückgewiesen. Eine Existenzgefährdung bei einem Flächenverlust von 0,62% der betroffenen Grundstücke kann ausgeschlossen werden.

P 04

Der Einwender ist Geschäftsführer eines Landwirtschaftsbetriebes und Eigentümer von Flächen, die für die Alleinpflanzung vorgesehen sind und somit in seinen Eigentumsrechten betroffen, da für die Pflanzmaßnahme 2.135 m² der insgesamt 149.165 m² großen betroffenen Grundstücke (ca. 1,43 %) durch den Vorhabenträger dauerhaft benötigt werden. Mit Schreiben vom 10. August 2023 wendet er sich fristgerecht gegen das Vorhaben.

Wertminderung

P 04 wendet ein, dass es durch das Pflanzen von einzelnen Bäumen in die Ackerfläche im Wurzelbereich und im Regenschatten der Krone zu erheblichen Ertragseinbußen und somit zu einer Wertminderung der Ackerfläche komme.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde stehen möglichen Nachteilen von Alleenpflanzung für angrenzende Ackernutzung etwa durch Verschattung sowie Wasser- und Nährstoffkonkurrenz auch Vorteile, z.B. für das Kleinklima, Erosions- und Verdunstungsschutz, Schutz vor Extremwettereinfluss sowie Humusanreicherung (siehe z.B. Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung Abschn. 3.4.7.1) und damit positive Effekte für die Ertragsfähigkeit der angrenzenden Ackerfläche gegenüber. Zudem ist durch den zu erwerbenden ackerseitigen 2,5 m breiten Schutzstreifen ein Teil des ggf. wertgeminderten Wurzelbereiches bereits ausgenommen. Somit werden mögliche verbleibende nachteilige Effekte der Alleenpflanzung auf die angrenzende Ackerfläche als nicht erheblich für die Nutzbarkeit des Gesamtgrundstücks und unwesentliche Beeinträchtigung bewertet. Der Regenschatten der Krone liegt zudem nach Umsetzung der Maßnahme nicht mehr im Bereich der Wirtschaftsfläche.

Im Übrigen sind Entschädigungsregelungen nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie werden im Rahmen privatrechtlicher Regelungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens behandelt.

Eine Existenzgefährdung bei einem Flächenverlust von 1,43% der betroffenen Grundstücke kann ausgeschlossen werden.

Baumpflege

P 04 wendet weiterhin ein, dass man als Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen bei den späteren Pflegearbeiten an den Bäumen ackerseitig im Stich gelassen werde und durch herunterhängende Äste, Blattwerk Schäden an Ernte- und Ackermaschinen zu befürchten seien.

Der Vorhabenträger erwidert, dass die Pflege sowohl der Bäume als auch des Pflanz- / Schutzstreifens dem Vorhabenträger obliege. Dies umfasse die Straßenseite, als auch die Feldseite.

Die Alleebaumpflanzung erhalte eine einjährige Fertigstellungs- und vierjährige Entwicklungspflege. Im Rahmen der anschließenden Unterhaltungspflege erfolge die noch erforderliche Jungbaumpflege mit Kronenerziehungsschnitten entsprechend ZTV Baumpflege bis zum 20. Standjahr. Der Vorhabenträger sichert zu, dass durch die Lichtraumprofilpflege aller neu gepflanzten Bäume im gesamten Entwicklungszeitraum ein „rundum“ Kronenschnitt erfolge, bis sie eine Aufstufung von 6 m Höhe erreichen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Mit dem vorgesehenen 2,5 m breiten ackerseitigen Schutzstreifen und der durchzuführenden Erziehungs- und Unterhaltungspflege der Bäume durch den Vorhabenträger sind Schäden an Acker- und Erntemaschinen durch Äste und Blattwerk oder Wurzeln nicht zu erwarten.

Mit den Zusagen unter Punkt 1.6 wird der Einwendung hinsichtlich der Pflege und Unterhaltung der Bäume entsprochen. Dies entspricht auch der ausgelegten Planung des Vorhabenträgers, siehe Maßnahmeblatt E1, Unterlage 1.

Erst im Rahmen der gemeinsamen Erörterung haben sich die Einwender grundlegend gegen die Maßnahme und die Pflanzung der Bäume ausgesprochen und die Rechtfertigung des Vorhabens in Frage gestellt.

Verweisend auf Pkt. 3.2.2 dieses Beschlusses zur Planrechtfertigung sowie auf die vorstehenden Darlegungen zu P 02a und 02b wird die Eingebung abschließend zurückgewiesen.

P 05

Der Einwender ist Eigentümer von Flächen, die für die Alleenpflanzung vorgesehen sind und somit in seinen Eigentumsrechten betroffen, da für die Pflanzmaßnahme 520 m² der insgesamt 72.641 m² großen betroffenen Grundstücke (ca. 0,72%) durch den Vorhabenträger dauerhaft benötigt werden. Mit Schreiben vom 15. August 2023 wendet er sich fristgerecht gegen das Vorhaben.

Wertminderung

P 05 wendet ein, dass es durch die Anpflanzung in erheblichem Maße zu Ertragseinbußen und damit zu einer Wertminderung der Ackerfläche komme.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde stehen möglichen Nachteilen von Alleenpflanzung für angrenzende Ackernutzung etwa durch Verschattung sowie Wasser- und Nährstoffkonkurrenz auch Vorteile, z.B. für das Kleinklima, Erosions- und Verdunstungsschutz, Schutz vor Extremwettereinfluss sowie Humusanreicherung (siehe z.B. Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung Abschn. 3.4.7.1) und damit positive Effekte für die Ertragsfähigkeit der angrenzenden Ackerfläche gegenüber. Zudem ist durch den zu erwerbenden ackerseitigen 2,5 m breiten Schutzstreifen ein Teil des ggf. wertgeminderten Wurzelbereiches bereits ausgenommen. Somit werden mögliche verbleibende nachteilige Effekte der Alleenpflanzung auf die angrenzende Ackerfläche als nicht erheblich für die Nutzbarkeit des Gesamtgrundstücks und unwesentliche Beeinträchtigung bewertet.

Im Übrigen sind Entschädigungsregelungen nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie werden im Rahmen privatrechtlicher Regelungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens behandelt. Eine Existenzgefährdung bei einem Flächenverlust von 0,72% der betroffenen Grundstücke kann ausgeschlossen werden.

Baumpflege

P 05 wendet weiterhin ein, dass durch Wurzeln, Äste und Blattwerk Schäden an Acker- und Erntemaschinen zu befürchten seien.

Mit den Zusagen unter Punkt 1.6 wird der Einwendung hinsichtlich der Pflege und Unterhaltung der Bäume entsprochen. Dies entspricht auch der ausgelegten Planung des Vorhabenträgers, siehe Maßnahmeblatt E1, Unterlage 1.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind mit dem vorgesehenen 2,5 m breiten ackerseitigen Schutzstreifen und der durchzuführenden Erziehungs- und Unterhaltungspflege der Bäume Schäden an Acker- und Erntemaschinen durch Äste und Blattwerk oder Wurzeln nicht zu erwarten.

Planrechtfertigung

Erst im Rahmen der gemeinsamen Erörterung haben sich die Einwender grundlegend gegen die Maßnahme und die Pflanzung der Bäume ausgesprochen und die Rechtfertigung des Vorhabens in Frage gestellt.

Verweisend auf Pkt. 3.2.2 dieses Beschlusses zur Planrechtfertigung sowie auf die vorstehenden Darlegungen zu P 02a und 02b wird die Eingebung abschließend zurückgewiesen.

P 06

Die Einwenderin ist Eigentümerin von Flächen, die für die Alleenpflanzung vorgesehen sind und somit und in ihren Eigentumsrechten betroffen, da für die Pflanzmaßnahme 1.909 m² der insgesamt 750.205 m² großen betroffenen Grundstücke (ca. 0,25 %) durch den Vorhabenträger dauerhaft benötigt werden. Mit Schreiben vom 04. September 2023 wendet sie sich fristgerecht gegen das Vorhaben.

Grunderwerb

P 06 wendet ein, dass eine Pflanzung auf ihren Grundstücken mit einer Sicherung durch eine Grunddienstbarkeit aufgrund der zu befürchtenden Folgekosten nicht umsetzbar sei und die Bereitstellung von Standraum für eine Allee daher in der Regel nur durch Tausch mit einer gleichwertigen Fläche oder den Verkauf der benötigten Fläche erfolgen könne.

Der Vorhabenträger erwidert, dass keine Sicherung über eine Grunddienstbarkeit geplant, sondern Grunderwerb für den gesamten Pflanz- / Schutzstreifen vorgesehen sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine Dienstbarkeit ist seitens des Vorhabenträgers nicht geplant und als Sicherung wie vom Einwender vorgetragen nicht ausreichend. Hinsichtlich der Forderung nach einer Ersatzfläche wird festgestellt, dass kein Anspruch auf Tauschland gemäß § 100 BauGB, sondern auf Entschädigung in Geld gemäß § 99 BauGB besteht.

Es besteht kein Anspruch auf Ersatzland nach § 100 BauGB, da durch die verhältnismäßig kleine Inanspruchnahme der Teilfläche von 0,25 % des von der Einwenderin bewirtschafteten Grundstückes ein existenzgefährdender Eingriff nicht zu befürchten ist. Über die Höhe der Entschädigung wird in den sich anschließenden gesonderten Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen entschieden.

Im Laufe des Anhörungsverfahrens hat die Einwenderin zudem das Grundstück von P 01 erworben, obwohl nach Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens ein Vorverkaufsrecht gegenüber dem Straßenbaulastträger gemäß § 9a FStrG oblag. Wie oben aufgeführt wird hier ebenfalls ein Teilstück benötigt.

Baum-Standraum

P 06 wendet ein, dass der geplante Standraum der Alleenpflanzung und damit das benötigte Grundstück nicht ausreichend bemessen sei. Alleeebäume hätten mit zunehmendem Alter einen erheblichen Platzbedarf und der Wurzeldurchmesser entspräche im Minimum dem Kronendurchmesser. Bei einem im Alter ab 30 Jahren zu erwartenden Kronendurchmesser von 10 m wäre für jeden Baum ein Abstand von mindestens 5 m zum Fahrbahnrand und zur landwirtschaftlichen Nutzfläche und damit ein Standraum von 110 m² zu planen.

Der Vorhabenträger erläutert, dass die Pflanzung der Bäume entsprechend Alleenerlass hinter dem Straßengraben mit einem Fahrbahnabstand von mindestens 4,50 bis ca. 6,00 m und mit einem Pflanzabstand von ca. 10 m in der Reihe erfolge. Der variierende Pflanzabstand zur Straße ergebe sich durch die Ausprägung der Straßennebenflächen (nicht bepflanzbare Gräben und Mulden). Zum Schutz der Neupflanzungen sei der Erwerb eines 2,50 m breiten Streifens ackerseitig vorgesehen. Es werde seitens des Vorhabenträgers erklärt, dass sich auch ein größerer Pflanzstreifen gewünscht würde, die Maßnahme jedoch – um Eingriffe in landschaftspflegerische Flächen möglichst klein zu halten – den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden müsse (Leitungen, Gräben, Sichtweiten etc.). Der Vorhabenträger sei verpflichtet sich an Rechtsgrundlagen und Richtlinien zu halten, die bestimmte Abstände vorschrieben. Zusätzlicher Grunderwerb darüber hinaus dürfe nicht erfolgen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Den Ausführungen des Vorhabenträgers wird gefolgt.

Nach den Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) ist der planmäßig vorgesehene Pflanzabstand zwischen den Bäumen (10 m), der Pflanzabstand zum Fahrbahnrand (4,5 – 6,0 m) und die ackerseitige Sicherheitsstreifenbreite (2,5 m) und der sich daraus Standraum pro Baum von 70 – 80 m² ausreichend für eine gesunde Baumentwicklung und langanhaltende Vitalität. Auch seitens der Naturschutzbehörde und der Umweltverbände gab es keine diesbezüglichen Einwände.

Wegerecht, Grundstückszufahrten

Die Einwenderin erwartet die Einräumung eines Wegerechtes über das Alleengrundstück zu Gunsten des dann anliegenden Grundstücks anderer Nutzung sowie die Einplanung und den Bau entsprechender Feldzufahrten, wenn die Grundstücke nicht über einen anderen Zugang erschlossen werden können.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass alle vorhandenen Grundstückszufahrten in der Planung berücksichtigt würden und dementsprechend von einer Bepflanzung freigehalten würden. Somit werden die bisherigen Wegerechte aufrechterhalten.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen, da durch die Alleebeepflanzung keine rechtlich gesicherten Zufahrten entfallen werden und es somit keinen Regelungsbedarf gibt.

Die Einwenderin wünscht zur künftigen Ermöglichung von Grundstückszufahrten für größere Landmaschinen eine Freihaltung von Bäumen.

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass Zufahrten im Bestand, die jetzt legal errichtet seien, durch die Baumaßnahme unverändert blieben. Die Errichtung zusätzlicher Zufahrten im Rahmen dieses Vorhabens sei nicht geplant, da jede Zufahrt ein Sondernutzungsrecht vom Straßengebrauch selbst sei und diese nur im konkreten Bedarfsfall zu genehmigen seien. Unkonkrete nicht vorhandene Planungen müssen dabei grundsätzlich in der Planfeststellung nicht berücksichtigt werden. So können solche theoretischen Zufahrten auch nicht freigehalten werden. Der Vorhabenträger verweist auf das übliche öffentlich-rechtliche Verfahren, um eine neue Zufahrt zu erhalten. Diese müsse dann im Einzelfall beim Straßenbauamt Neustrelitz beantragt werden und werde dann durch das Straßenbauamt geprüft und gegebenenfalls genehmigt. Die Herstellung und Unterhaltung der Zufahrt obliege dann dem Antragsteller.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Zufahrten sind von der Pflanzmaßnahme nicht betroffen. Sie werden entsprechend der notwendigen Sichtweiten von der Bepflanzung freigehalten.

Die Planung neuer Zufahrten ist im vorliegenden Vorhaben nicht erforderlich, da die Maßnahme keine Anbindung der anliegenden Flurstücke hervorruft. Für den Fall des Begehrs einer weiteren Zufahrt wird auf das zuständige Straßenbauamt, hier Neustrelitz verwiesen, das nach Straßenrecht über die Zulässigkeit entscheidet.

3.2.5 Gesamtabwägung

Das Vorhaben für die ergänzende Alleebaumpflanzung im Zuge der B 104 von Woldegk bis Mildnitz (B 104 Abs. 830 von km 0+050 bis km 2+400) wird planfestgestellt, weil die damit verfolgten Ziele die Inkaufnahme der in den Entscheidungsgründen aufgezeigten nachteiligen Wirkungen auf öffentliche und private Belange rechtfertigen. Unter Gesamtbetrachtung aller entgegenstehenden Interessen überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

4. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Domstraße 7

17489 Greifswald

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für den Vorhabenträger und diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der tatsächlichen Zustellung. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern

Blücherstraße 1 (Haus 5)

18055 Rostock

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringerem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Für die Erhebung der Klage beim OVG Mecklenburg-Vorpommern stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

o schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden.

o Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Zuleitung über das EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) erhoben werden. Zu den Einzelheiten des elektronischen Übermittlungsweges und dessen technische Anforderungen wird auf die Seite des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern sowie auf die Webseite www.egvp.de verwiesen. Eine Kommunikation über E-Mail in Rechtssachen ist nicht zugelassen.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb

eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern gestellt und begründet werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für den Vorhabenträger und diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der tatsächlichen Zustellung.

Der Antragsteller muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern

Blücherstraße 1 (Haus 5)

18055 Rostock

und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen. Der Antrag soll bestimmt sein.

Für das Stellen des Antrags beim OVG Mecklenburg-Vorpommern stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

o schriftlich:

Der Antrag kann schriftlich gestellt werden.

o Auf elektronischem Weg:

Der Antrag kann auch durch Zuleitung über das EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) gestellt werden. Zu den Einzelheiten des elektronischen Übermittlungsweges und dessen technische Anforderungen wird auf die Seite des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern sowie auf die Webseite www.egvp.de verwiesen. Eine Kommunikation über E-Mail in Rechtssachen ist nicht zugelassen.

5. HINWEISE ZUR ZUSTELLUNG UND AUSLEGUNG DES PLANES

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird dem Vorhabenträger und denjenigen, über deren Stellungnahme oder Einwendung entschieden wurde, zugestellt. Außerdem wird eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit denen unter Punkt 1.4 genannten Planunterlagen im Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Zudem werden der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internet-Seite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht:

<https://www.strassen-mv.de/de/planfeststellung/beschluesse/>

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich, § 27 a VwVfG M-V.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern

- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrag

Claudia Matzka